



Stand am 1. Januar 2020

Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften

1. Quellenbesteuerte Personen (qsP)

Arbeitnehmer, welche für ihr Erwerbseinkommen an der Quelle besteuert werden, sind auch für ihre Ersatzeinkünfte quellensteuerpflichtig.

2. Steuerbare Ersatzeinkünfte

Steuerbar sind grundsätzlich alle Ersatzeinkünfte, die mit einer gegenwärtigen, allenfalls vorübergehend eingeschränkten oder unterbrochenen Erwerbstätigkeit in Zusammenhang stehen. Steuerbar sind somit insbesondere:

- > Taggelder (IV, UV, ALV, KVG usw.)
- > Teilrenten infolge Invalidität (IV, UV, BVG usw.)
- > Ersatzleistungen haftpflichtiger Dritter
- > oder an die Stelle einer dieser Leistungen tretende Kapitalleistungen

Leistungen an endgültig nicht mehr erwerbstätige Personen stellen keine Ersatzeinkünfte dar. Bei ausländischen Arbeitnehmern mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind deshalb folgende Leistungen nicht quellensteuerpflichtig:

- > Renten der AHV
- > Hilflosenentschädigungen aus AHV, IV, UVG
- > Vollrenten und Integritätsentschädigungen aus UVG
- > Volle Invaliditätsrenten aus IV und BVG
- > Alters- und Hinterlassenenleistungen aus der 2. und 3. Säule
- > ordentliche und ausserordentliche Ergänzungsleistungen zur AHV, IV
- > Freizügigkeitsleistungen (Barauszahlungen) aus der 2. und 3. Säule

Diese Leistungen unterliegen, soweit sie steuerbar sind, grundsätzlich der ordentlichen Besteuerung.

3. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

3.1. Grundsätzliches

Bei Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz ist ein allenfalls abgeschlossenes DBA zwischen der Schweiz und dem Wohnsitzstaat der qsP zu beachten. Die Besteuerungsbefugnis auf Erwerbs- und damit verbundenes Ersatzeinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit weisen die meisten von der Schweiz abgeschlossenen DBA grundsätzlich dem Arbeitsortsstaat (Schweiz) zu.

3.2. Invalidenrenten gemäss IVG, UVG und VVG

Leistungen aus Sozialversicherungen wie insbesondere die (Teil-) Invalidenrenten gemäss den Ziffern 1 (IVG), 3 (UVG-Obligatorium), 4 (UVG-Zusatz) und 6 (VVG) der Tabelle in Beilage 1 stellen jedoch nach internationalem Verständnis keine Ersatzeinkünfte dar und sind daher

grundsätzlich im Ansässigkeitsstaat steuerpflichtig (vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen im jeweils anwendbaren DBA, s. hierzu Beilage 2).

3.3. Leistungen aus 2. Säule und Säule 3a

Für Rentenleistungen nach den Ziffern 7 (2. Säule) und 8 (Säule 3a) der Tabelle in Beilage 1 sind folgende Merkblätter der Eidgenössischen Steuerverwaltung anwendbar:

- > Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Vorsorgeleistungen aus früherem öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis
- > Merkblatt über die Quellenbesteuerung von privatrechtlichen Vorsorgeleistungen und Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge

4. Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL)

4.1. Abrechnung durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber ist zuständig für die Quellensteuerabrechnung, wenn die Ersatzeinkünfte über ihn abgerechnet und der qsP weitergeleitet bzw. gutgeschrieben werden. Der Versicherer hat das Recht, die Leistungen ungekürzt dem Arbeitgeber auszubezahlen, der seinerseits die Quellensteuer auf diesen Ersatzeinkünften und allfälligen übrigen Erwerbseinkünften zu erheben hat.

4.2. Abrechnung durch den Versicherer

Sofern der Versicherer die Ersatzeinkünfte direkt der qsP ausbezahlt, gutschreibt oder verrechnet, übernimmt er die Rechte und Pflichten des SSL, unabhängig davon, ob der qsP gegenüber dem Versicherer ein direktes Forderungsrecht zusteht oder nicht. Der Versicherer hat die Quellensteuerpflicht vorgängig beim Arbeitgeber bzw. der zuständigen Steuerbehörde abzuklären.

5. Steuerberechnung und Tarife

5.1. Bemessungsgrundlage und Tarif bei Abrechnung durch den Arbeitgeber

Berechnungsgrundlage für die Quellensteuer sind die Bruttoersatzinkünfte. Richtet der Arbeitgeber Ersatzeinkünfte aus, dann sind diese zusammen mit dem in der gleichen Lohnabrechnungsperiode ausgerichteten Bruttomonatseinkommen und nach demselben Tarif quellensteuerpflichtig. Für die Ermittlung der Bruttoeinkünfte kann die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises beigezogen werden.

5.2. Bemessungsgrundlage und Tarif bei Abrechnung durch einen Versicherer

Berechnungsgrundlage für die Quellensteuer sind die Bruttoeinkünfte. Wird das Ersatzeinkommen von einem Versicherer direkt an eine qsP ausgerichtet, hat der Versicherer als SSL den Steuerabzug an der Quelle vorzunehmen. Dabei gelten folgende Tarife (vgl. Tabelle Beilage 1):

- > Für Leistungen, die nach Massgabe des versicherten Verdienstes, jedoch nicht zusätzlich zu Erwerbseinkünften ausgerichtet werden, gelten die Tarife A, B, C und H (resp. L, M, N, P für Grenzgänger gemäss DBA-D).
- > Für Leistungen, die nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes oder neben Erwerbseinkünften ausgerichtet werden, gilt Tarif D (resp. O für Grenzgänger gemäss DBA-D).

Beilage 1: Tarifeinstufungen Ersatzeinkünfte

Rechtsgrundlage	Leistung	Abrechnungspflichtige Person	Tarif	
			A, B, C, H, L, M, N, P	D, O
1. IVG	Taggeld	Arbeitgeber ¹ resp. Ausgleichskasse	X	
	¼-, ½- und ¾-Rente	Ausgleichskasse	X	X
2. AVIG	Arbeitslosentaggeld	Arbeitslosenkasse	X	
	Kurzarbeitsentschädigung	Arbeitgeber ¹ resp. Arbeitslosenkasse	X	
	Schlechtwetterentschädigung	Arbeitgeber ¹ resp. Arbeitslosenkasse	X	
	Insolvensentschädigung	Arbeitslosenkasse	X	
3. UVG (Obligatorium und Abredeversicherung)	Taggeld	Arbeitgeber ¹ resp. Versicherer	X	
	Übergangstaggeld ²	Arbeitgeber ¹ resp. Versicherer	X	
	Übergangsentschädigung ³	Arbeitgeber ¹ resp. Versicherer	X	X
	IV-Teilrente	Versicherer		X
	IV-Rentenauskauf	Versicherer		X
4. UVG (Zusatz, Differenzdeckung) ⁵	Taggeld	Arbeitgeber ¹ resp. Versicherer ⁶	X	X
	IV-Teilrente	Versicherer		X
5. KVG	Taggeld	Arbeitgeber ¹ resp. Versicherer	X	X ⁷
	Rente	Versicherer		X
6. VVG (Schadenversicherung) ⁸	Taggeld	Arbeitgeber ¹ resp. Versicherer	X	X
	Rente	Versicherer		X
	IV-Teilrente	Versicherer		X
7. BVG / OR / Vorsorgereglement / Freizügigkeitsverordnung (2. Säule)⁵	Taggeld	Arbeitgeber ¹ resp. Vorsorgeeinrichtung	X	X
	IV-Teilrente	Vorsorgeeinrichtung		X
	IV-Kapitalleistung	Vorsorgeeinrichtung		X
8. BVV 3 (Säule 3a)⁵	IV-Teilrente	Vorsorgeeinrichtung		X
	IV-Kapitalleistung	Vorsorgeeinrichtung		X
9. EOG	Taggeld	Arbeitgeber ¹ resp. Ausgleichskasse	X	
10. OR und Spezialgesetze (Haftpflicht)	Vorübergehender Schaden	Arbeitgeber ¹ resp. Versicherer	X	X
11. FamZG / kantonale Zulagengesetze	Geburts-, Kinder-, Ausbildungs- und Familienzulagen	Arbeitgeber ¹ resp. Ausgleichskasse	X	X

¹ Sofern die Abrechnung über Arbeitgeber erfolgt

² Gemäss Art. 83 ff VUV (SR 832.30)

³ Gemäss Art. 86 ff VUV (SR 832.30)

⁴ Gemäss Art. 23 UVG (RS 832.20)

⁵ Aufzählung nicht abschliessend; sofern Schadenversicherungsleistungen (vgl. BGE 104 II 44 ff., 119 II 361 ff.)

⁶ Tarif D für alle Leistungen bei Direktauszahlung durch den Versicherer

⁷ Taggeldleistungen bis und mit CHF 10.– werden nicht abgerechnet

⁸ Aufzählung nicht abschliessend (vgl. BGE 104 II 44 ff., 119 II 361 ff.)

Beilage 2: DBA-Übersicht Besteuerung anderer Leistungen

In dieser Übersicht werden einzig Leistungen behandelt, die nach dem OECD-Musterabkommen als andere Leistungen (Art. 21 OECD-MA) zu qualifizieren sind.

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹⁰	Rechtsgrundlagen ⁹ : UVG / UVG-Zusatz / VVG	
	Renten Quellensteuerabzug vornehmen	Kapitalleistungen ¹¹ Rückforderungsmöglichkeit
Ägypten	ja	nein
Albanien	nein	ja
Algerien	nein	ja
Argentinien	ja	nein
Armenien	nein	ja
Aserbaidshon	nein	ja
Australien	ja ¹²	nein
Bangladesch	nein	ja
Belarus	nein	ja
Belgien	nein	ja
Bulgarien	nein	ja
Chile	ja	nein
China	nein	ja
Chinesisches Taipeh (Taiwan)	nein	ja
Dänemark	nein	ja
Deutschland	nein	ja
Ecuador	nein	ja
Elfenbeinküste	nein	ja
Estland	nein	ja
Finnland	nein	ja
Frankreich	nein	ja
Georgien	nein	ja
Ghana	nein	ja
Griechenland	nein	ja
GB / Vereinigtes Königreich	nein	ja
Hongkong	nein	ja
Indien	nein	ja
Indonesien	ja	nein
Iran	nein	ja
Irland	nein	ja
Island	nein	ja

⁹ Vgl. Tabelle in Beilage 1

¹⁰ Bei allen übrigen Ländern, die auf der obigen Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist und dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.

¹¹ Gem. Art. 11 QStV (SR 642.118.2) unterliegen entsprechende Kapitalleistungen ungeachtet der staatsvertraglichen Regelung immer der Quellensteuer

¹² Rückforderungsmöglichkeit, sofern durch Ansässigkeitsstaat besteuert (Besteuerungsnachweis verlangen).

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹⁴	Rechtsgrundlagen ¹³ : UVG / UVG-Zusatz / VVG	
	Renten Quellensteuerabzug vornehmen	Kapitalleistungen ¹⁵ Rückforderungsmöglichkeit
Israel	ja ¹⁶	ja ¹²
Italien	nein	ja
Jamaika	nein	ja
Japan	nein	ja
Kanada	ja (max. 15 %)	nein
Kasachstan	nein	ja
Katar	nein	ja
Kirgisistan	nein	ja
Kolumbien	nein	ja
Kosovo	nein	ja
Kroatien	nein	ja
Kuwait	nein	ja
Lettland	nein	ja
Liechtenstein	nein	ja
Litauen	nein	ja
Luxemburg	nein	ja
Malaysia	ja	nein
Malta	nein	ja
Marokko	nein	ja
Mazedonien	nein	ja
Mexiko	ja	nein
Moldova	nein	ja
Mongolei	nein	ja
Montenegro	nein	ja
Neuseeland	ja	nein
Niederlande	nein	ja
Norwegen	nein	ja
Oman	nein	ja
Österreich	nein	ja
Pakistan	ja	nein
Peru	ja	nein
Philippinen	ja	nein
Polen	nein	ja
Portugal	nein	ja

¹³ Vgl. Tabelle in Beilage 1

¹⁴ Bei allen übrigen Ländern, die auf der obigen Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist und dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.

¹⁵ Gem. Art. 11 QStV (SR 642.118.2) unterliegen entsprechende Kapitalleistungen ungeachtet der staatsvertraglichen Regelung immer der Quellensteuer

¹⁶ Rückforderungsmöglichkeit, sofern durch Ansässigkeitsstaat besteuert (Besteuerungsnachweis verlangen).

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹⁸	Rechtsgrundlagen ¹⁷ : UVG / UVG-Zusatz / VVG	
	Renten Quellensteuerabzug vornehmen	Kapitalleistungen ¹⁹ Rückforderungsmöglichkeit
Rumänien	nein	ja
Russland	nein	ja
Sambia (bis 31.12.2019)	ja ²⁰	nein
Sambia (ab 1.1.2020)	nein	ja
Schweden	nein	ja
Serbien	nein	ja
Singapur	nein	ja
Slowakei	nein	ja
Slowenien	nein	ja
Spanien	nein	ja
Sri Lanka	nein	ja
Südafrika	nein	ja
Südkorea	nein	ja
Tadschikistan	nein	ja
Thailand	ja	nein
Trinidad und Tobago	ja	nein
Tschechische Republik	nein	ja
Tunesien	nein	ja
Türkei	nein	ja
Turkmenistan	nein	ja
Ukraine	nein	ja
Ungarn	nein	ja
Uruguay	nein	ja
Usbekistan	nein	ja
Venezuela	nein	ja
Vereinigte Arabische Emirate	ja	nein
Vereinigte Staaten (USA)	ja (max. 15 %)	ja (nur jenen Teil, der 15 % übersteigt)
Vietnam	ja	nein
Zypern	nein	ja

¹⁷ Vgl. Tabelle in Beilage 1

¹⁸ Bei allen übrigen Ländern, die auf der obigen Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist und dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.

¹⁹ Gem. Art. 11 QStV (SR 642.118.2) unterliegen entsprechende Kapitalleistungen ungeachtet der staatsvertraglichen Regelung immer der Quellensteuer

²⁰ Rückforderungsmöglichkeit, sofern durch Ansässigkeitsstaat besteuert (Besteuerungsnachweis verlangen)